

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
l2@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.620.846

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.608.697

Entwurf eines ReFuelEU Aviation-Gesetzes; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 4:

Zwar ergibt sich die verfassungsrechtlich gebotene (VfSlg. 14.473/1996) Bindung der Austro Control GmbH an ministerielle Weisungen schon aus der Stellung des BMIMI als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (§ 4 Abs. 2). Dennoch wird angeregt, die Weisungsbindung noch einmal explizit zu verankern (vgl. auch die Systematik des LFG mit

einer solchen „Dopplung“ [§ 139 Abs. 1 zweiter Satz und § 140 Abs. 1 leg. cit.]; vgl. außerdem im gegenständlichen Entwurf § 6 Abs. 2).

Zu § 6:

Mit Blick auf das innerhalb der Beleihungsschranken zentrale Kriterium der effektiven Steuerungsmöglichkeit oberster Verwaltungsorgane stellt sich die Frage, warum gemäß § 6 Abs. „5“ Z 3 erst die „wiederholte“ Nichtbeachtung ministerieller Weisungen zum Widerruf der „Beauftragung gemäß Abs. 1“ führen soll (etwa auch bei hinreichender Schwere bereits eines solchen Vorfalls). Dass der vorgeschlagene § 6 Abs. 5 des ReFuelEU Aviation-Gesetzes dem geltenden § 140b Abs. 4 LFG nachempfunden ist, wird dabei nicht übersehen.

Zu § 8:

In Anbetracht des Art. 18 Abs. 2 B-VG als Generalermächtigung an die Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Durchführungsverordnungen (die Zuständigkeit des BMIMI ergibt sich aus § 12) bedarf es des vorgeschlagenen § 8 nicht: Da im Normtext alleine auf die Dienlichkeit zur „Umsetzung“ der Verordnung (EU) 2023/2405 abgestellt wird (anders als in den Erläuterungen [„Nähere Festlegungen ... können nämlich etwa ...“]), ergibt sich aus § 8 sogar eine inhaltliche Einschränkung der Verordnungsgebung im Vergleich zu Art. 18 Abs. 2 B-VG. Umgekehrt müssen sich Durchführungsverordnungen, selbst wenn ihre Inhalte unionsrechtlich geboten sind, gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG in den Grenzen der in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlage halten (weil Unionsrechtsakte selbst keine „Gesetze“ im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG sind [VfSlg. 15.189/1998 und die Folgejudikatur]).

Auch aus der Anführung der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ergibt sich nichts, was nicht ohnehin schon von Verfassung wegen zu beachten ist (Art. 126b Abs. 5 B-VG).

Da § 8 nach dem Gesagten keinen Mehrwert liefern dürfte, wird sein Entfall samt Überschrift zur Erwägung gestellt.

Zu § 9:*Abs. 1:*

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften in § 9 Abs. 1 eigens anzuordnen. In der im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmung sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

Abs. 3:

In Art. 12 Abs. 7 zweiter Satz der Verordnung (EU) 2023/2405 heißt es, die Methode der Bemessung von Bußgeldern müsse „auf überprüfbaren und objektiven Kriterien, auch“ aus dem letzten technischen Bericht der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit gemäß Art. 13 beruhen. Das Unionsrecht (vgl. auch die englische und die französische Sprachfassung) scheint also den genannten Bericht als exklusive Grundlage für die Strafbemessung nicht vorzugeben (arg. „auch“), insbesondere nicht die allgemeinen Strafbemessungskriterien (§ 19 VStG iVm. den §§ 32 ff StGB) auszuschließen. Es wird deshalb zur Klarstellung angeregt, auch in § 9 Abs. 3 das Wort „auch“ zu verankern.

Zu § 11:

Die Rechtsfolgen des rückwirkenden Inkrafttretens der einzigen genuin nationalen Begriffsbestimmung wären zumindest zu erläutern.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Anstelle des Kurztitels „RefuelEU Aviation-Gesetz“ sollte die Vergabe eines deutschsprachigen Kurztitels erwogen werden; der Titel könnte samt Vergabe einer amtlichen Abkürzung lauten:

„Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2405 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Nachhaltige Flugkraftstoffe-Gesetz – NFG)“

Alternativ – allerdings auch länger – könnte der Kurztitel (samt Abkürzung) etwa auch in die Richtung „Nachhaltiger Luftverkehr-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – NLWG“ lauten.

Zu § 1:

Bei ABL.-Zitaten ist innerhalb von Datumsangaben der Monat nicht auszuschreiben, daher sollte es „31.10.2023“ lauten (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Außerdem wäre nach der genannten Datumsangabe ein Beistrich einzufügen.

Zu § 2:

Anstatt „unbeschadet der Regelung in § 3“ könnte es einfach „unbeschadet des § 3 Abs. 1“ lauten.

Gliederungseinheiten der Artikelebene sollten einheitlich mit „Art.“ abgekürzt werden.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu § 3:

In Abs. 1 wäre in der ABl.-Fundstellenangabe die Datumsangabe anzupassen (vgl. die Anmerkung zu § 2) und um zehn Tage zu korrigieren; weiters wäre die Seitenzahl zu ergänzen. Außerdem wäre die erfolgte Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums). Es hätte daher „Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L 2024/1711 vom 26.06.2024,“ zu lauten.

Zu § 5:*Abs. 1:*

Anstatt „berechtigt“ sollte es besser „ermächtigt“ heißen (weil staatliche Organe grundsätzlich keine subjektiven Rechte, sondern nur Kompetenzen haben, vgl. VfSlg. 17.220/2004).

Abs. 2:

Im Sinne des Grundsatzes der Monosyndetie genügt es, wenn sich bei Aufzählungen eine Konjunktion erst am Ende des vorletzten Aufzählungsglieds findet. Das Wort „oder“ am Ende der Z 1 kann daher durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 6:*Absatzbezeichnungen:*

Ein Abs. 3 wurde zwar vergeben, aber mit keinem Absatztext befüllt. Die ausweislich der Erläuterungen erfolgte Vergabe „auf Reserve“ (nach dem Begutachtungsverfahren soll dort eine Regelung betreffend aufsichtsbedingte Aufwendungen eingefügt werden) ist unüblich.

Abs. „5“:

Am Ende der Z 1 wäre die Konjunktion „oder“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Zitierschemata der Rz. 51 ff des EU-Addendums sind auch für Erstzitate in den Erläuterungen zu beachten (daher: „Verordnung (EU) 2023/2405 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation), ABl. Nr. L 2023/2405 vom 31.10.2023,“). Im Zitat der Richtlinie müsste es „2018/2001“ lauten, auch hier sollte das Vollzitat aufgeschlüsselt werden.

Die Zeile „Keine.“ wäre mit der Formatvorlage „83_ErlText“ zu versehen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zwecks Einheitlichkeit und Übereinstimmung mit den Paragraphenüberschriften sollte die Überschrift der Erläuterungen zu § 1 „**Zu § 1 (Regelungsgegenstand):**“ und jene zu § 9 „**Zu § 9 (Strafbestimmungen):**“ lauten. Außerdem hätte auch die Überschrift der Erläuterungen zu § 5 mit einem Doppelpunkt zu enden.

Auch in den Erläuterungen sollten Gliederungsebenen einer Rechtsvorschrift einheitlich bezeichnet werden („Art.“ statt „Artikel“; Vereinheitlichungsbedarf besteht auch zwischen „Nummer“ in den Erläuterungen und „Z“ im Normtext). Unverständlich ist auch, warum „Absatz“ in den Erläuterungen mancherorts ausgeschrieben wird.

Für die Erstzitate des „LFG“ und des „Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG)“ sind jeweils die LRL 131 ff maßgeblich; für die Erstzitate von Unionsrechtsakten weiters die Rz. 51 ff des EU-Addendums.

Die Erläuterungen zu § 12 sind ein wenig missverständlich formuliert: Die kompetenzrechtliche Einordnung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes als Angelegenheit des „Verkehrswesens bezüglich der Luftfahrt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) ist als verfassungsrechtliche Frage keine Folge der Ministerialzuständigkeit des BMIMI gemäß der Vollziehungsklausel bzw. des subsidiären Abschnitts I Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. August 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt